

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 19.02.2026

Nr. 14

### Inhalt

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 140 Sitzung des Ausschusses für allgemein- und berufsbildende Schulen am 26.02.2026

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 140 Gemeinde Hambühren, gemeinsame Sitzung des Schulausschusses und des Sozialausschusses am 26.02.2026
- 141 Gemeinde Wietze, Sitzung des Ortsrates Hornbostel am 26.02.2026
- 141 Gemeinde Ahsbeck, Haushaltssatzung der Gemeinde Ahsbeck für das Haushaltsjahr 2026 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 142 Zweckverband Abfallwirtschaft Celle, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 143 Samtgemeinde Flotwedel, Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Flotwedel zu der Direktwahl am 13.09.2026
- 144 Samtgemeinde Flotwedel, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorhaben von 18 Beregnungsverbänden auf Neuerteilung der Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser zu Beregnungszwecken
- 146 Samtgemeinde Lachendorf, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorhaben von 18 Beregnungsverbänden auf Neuerteilung der Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser zu Beregnungszwecken
- 148 Samtgemeinde Wathlingen, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorhaben von 16 Beregnungsverbänden auf Neuerteilung der Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser zu Beregnungszwecken

#### C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- 150 Jagdgenossenschaft Südwinen, Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Südwinen am 26.03.2026

#### D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Ausschusses für allgemein- und berufsbildende Schulen am 26.02.2026

Sitzungstermin: Donnerstag, 26.02.2026, 14:30 Uhr

Raum, Ort: Alter Kreistagssaal, Kreisverwaltung, Speicherstraße 2, 29221 Celle

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder für den Schulausschuss, hier: Mitglieder des neuen Kreisschülerrates
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25.11.2025
5. Elternwille in den Fokus stellen: Elternbefragung zu den weiterführenden Schulen; Antrag der Gruppe „Gemeinsam für Fortschritt im Landkreis Celle“ v. 19.02.2023, hier: Ergebnisse der Elternbefragung Teil 2
6. Sachstandsbericht zur Mensaverpflegung an den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Celle
7. Schulformübergreifende Aufgaben hier: Information zur Kreisschulbaukasse
8. Schulstatistiken der berufsbildenden Schulen zum Schuljahr 2025/2026
9. Namensgebung der BBS II
10. Konzept „WerkstattLeben“ - Einrichtung eines außerschulischen Lernortes durch die BBS 2 Celle
11. Austausch mit dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (Herrn Mike Kochan-Rönisch) sowie mit dem Vorsitzenden des Verbandes Nds. Lehrkräfte (Herrn Torsten Neumann) zur Lage der Oberschulen
12. Evangelische Schule Celle (freie Förderschule) hier: Antrag auf Erweiterung der Platzzahl von 80 auf 100 Schulplätze sowie Übernahme von Schulrestkosten für das Projekt Schulabsentismus
13. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten im Schulbereich
14. Mündliche Anfragen im Schulbereich
15. Einwohnerfragestunde

Celle, 18.02.2026

Landkreis Celle

Flader  
Landrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Hambühren, gemeinsame Sitzung des Schulausschusses und des Sozialausschusses am 26.02.2026

Einladung

gemeinsame Sitzung des Schulausschusses und des Sozialausschusses

Donnerstag, 26.02.2026, um 19:00 Uhr

in der Mensa der Manfred-Holz-Grundschule, Hehlenbruchweg 37, 29313 Hambühren

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde zum Aufgabengebiet des Ausschusses
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Schulausschusses vom 18.11.2025
4. Ganztagsbetrieb an den Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027, hier: Grundsatzentscheidung zur vorgezogenen Ausweitung des Ganztagsangebotes auf alle Schuljahrgänge vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs nach dem Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG

5. Grundsatzentscheidung über die ergänzende Betreuung der Kinder im Hort an beiden Grundschulen durch den Ganztagsbetrieb an den Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027
6. Berichte
7. Anfragen

Interessierte Bürger sind ausdrücklich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren [www.hambuehren.de](http://www.hambuehren.de) im Kalender unter dem Menüpunkt "Politik".

Hambühren, den 17.02.2026  
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz  
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, Sitzung des Orsrates Hornbostel am 26.02.2026

Am Donnerstag, dem 26.02.2026, um 19:00 Uhr findet eine Sitzung des Orsrates Hornbostel im Dorfgemeinschaftshaus Hornbostel, 29323 Wietze, Helene-Segelke-Platz 1, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Hornbostel Nr. 17 "Solarpark Alte Deponie"  
hier: Aufstellungsbeschluss
5. 16. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 2 Wietze  
hier: Aufstellungsbeschluss
6. 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wietze
7. Mitteilungen
8. Anfragen

Wietze, den 18.02.2026

Wolfgang Klußmann  
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Ahnsbeck, Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsbeck für das Haushaltsjahr 2026 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ahnsbeck in der Sitzung am 29.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.548.200 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.623.200 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 75.000 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.075.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.351.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	459.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	500.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.800 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	115.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 41.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2.	Gewerbsteuer	400 v.H.

Ahnsbeck, den 29.01.2026  
Gemeinde Ahnsbeck

Kaiser  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsbeck für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 19.02.2026 unter dem Aktenzeichen 111013-2026/001410 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ahnsbeck, den 19.02.2026  
Gemeinde Ahnsbeck

Kaiser  
Bürgermeister

---

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. dem § 16 Abs. 2 u. 3 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in den jeweils gültigen Fassungen und der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 28.06.2005 in der Fassung der 3. Änderungs-Verbandsordnung vom

## Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 14 vom 19.02.2026

13.03.2024 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle in der Sitzung am 26.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	30.102.000 Euro
Aufwendungen in Höhe von	29.555.000 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	13.307.000 Euro
Ausgaben in Höhe von	13.307.000 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 5.000.000 Euro

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Durchführung von Investitionen wird festgesetzt auf 4.905.000 Euro

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 4.000.000 Euro

Celle, 26. November 2025 L.S.

Dr. Nigge	Heemskerck
Vorsitzender der	Der Verbandsgeschäftsführer
Verbandsversammlung	

Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2026 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Betrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen i. H. v. 5.000.000 € in der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 26.11.2025 beschlossenen Haushaltssatzung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport in Hannover am 17.02.2026 unter dem Aktenzeichen 32.31-10302/2004 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit dem Wirtschaftsplan im Anschluss an diese Veröffentlichung sieben Tage zur Einsichtnahme im Betriebsgebäude des Zweckverbandes in 29227 Celle, Braunschweiger Heerstr. 109, Zimmer 12a, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Celle, den 18.02.2026

Heemskerck  
Geschäftsführer

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Flotwedel zu der Direktwahl am 13.09.2026

Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Flotwedel  
zu der Direktwahl am 13.09.2026

Ergänzung zu der Bekanntmachung zu der Direktwahl am 13.09.2026.  
Folgendes wird unter 1. abgeändert:

Die Wahl zur hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin / zum hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters findet am 13.09.2026 statt. Eine etwaige Stichwahl ist auf dem 27.09.2026 festgesetzt. Die Wahlzeit ist jeweils von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr.

Im übrigen verweise ich auf die Bekanntmachung vom 17.02.2026

Wienhausen, den 18.02.2026

I.V.  
Evans  
Stellv. Wahlleitung

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorhaben von 18 Beregnungsverbänden auf Neuerteilung der Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser zu Beregnungszwecken

Die 18 Beregnungsverbände Ahsbeck, Beedenbostel, Bergen, Bonstorf, Celle-Nord, Celle-Süd, Eldingen, Eldingen-Süd, Eschede, Flotwedel, Hambühren-Wietze, Hermannsburg-Müden, Höfer, Hohne, Langlingen, Neu-Lutterloh, Wathlingen und Winsen/A. haben Anträge auf langfristige Erteilung von Erlaubnissen gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Förderung von Grundwasser zu Beregnungszwecken, jeweils für ihr Verbandsgebiet, gestellt.

Die Grundwasserentnahme soll dabei aus insgesamt 2.563 Brunnen mit einer maximalen Entnahmemenge von ca. 31,9 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr erfolgen, die sich folgendermaßen nach Verbandsgebieten untergliedert:

Beregnungsverband	Beantragte Entnahme / Jahr	Brunnenanzahl
Ahsbeck	2.181.105 m <sup>3</sup>	123
Beedenbostel	600.976 m <sup>3</sup>	25
Bergen	3.574.920 m <sup>3</sup>	146
Bonstorf	337.504 m <sup>3</sup>	16
Celle-Nord	2.440.800 m <sup>3</sup>	159
Celle-Süd	902.928 m <sup>3</sup>	157
Eldingen	1.121.643 m <sup>3</sup>	35
Eldingen-Süd	1.525.203 m <sup>3</sup>	48
Eschede	3.136.329 m <sup>3</sup>	158
Flotwedel	3.006.384 m <sup>3</sup>	471
Hambühren-Wietze	969.864 m <sup>3</sup>	93
Hermannsburg-Müden	3.004.232 m <sup>3</sup>	162
Höfer	1.373.931 m <sup>3</sup>	53
Hohne	1.489.488 m <sup>3</sup>	114
Langlingen	1.812.152 m <sup>3</sup>	285
Neu-Lutterloh	120.968 m <sup>3</sup>	7
Wathlingen	2.367.440 m <sup>3</sup>	285
Winsen/A.	1.941.840 m <sup>3</sup>	226

Die Beantragung der Erlaubnisse ist erfolgt, da die alten Entnahmeerlaubnisse abgelaufen sind. Die beantragten Mengen liegen über den bisher erlaubten Mengen.

Nähere Einzelheiten sind aus den begründenden Unterlagen zu den Vorhaben ersichtlich. Gemäß § 9 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) werden die beantragten Vorhaben hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Auslegung erfolgt durch

1. Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Landkreises Celle, siehe <http://www.landkreis-celle.de/feldeberegnung> und
2. digitale Bereitstellung der Unterlagen in den u. g. Rathäusern der Kommunen in Stadt und Landkreis Celle.

Die Unterlagen können dazu in der Zeit von

Freitag, den 20.02.2026, bis einschließlich Freitag, den 20.03.2026

eingesehen werden.

## Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 14 vom 19.02.2026

In folgenden Rathäusern kann die Einsichtnahmen mittels bereitgestellter Bildschirmgeräte (Stationärer PC, Leseterminal, Laptop, o.ä.) im Rahmen der dortigen Öffnungszeiten erfolgen:

Kommune	Adresse	Raum
Stadt Bergen	Deichend 3-7, 29303 Bergen	13 (1.OG)
Stadt Celle	Am Französischen Garten 1, 29221 Celle	259
Gemeinde Eschede	Am Glockenkolk 1, 29348 Eschede	29 (OG)
Gemeinde Faßberg	Große Horststr. 40-44, 29328 Faßberg	18 (OG)
Gemeinde Hambühren	Versonstr. 7, 29313 Hambühren	Gemeindebücherei
Gemfr. Bezirk Lohheide	Kirchweg 8, 29303 Lohheide	Besprechungsraum
Gemeinde Südheide Rathaus Hermannsburg	Am Markt 3, 29320 Südheide	0.11
Gemeinde Südheide Rathaus Unterlüß	Urwaldschneise 1, 29345 Unterlüß	1
Gemeinde Wietze	Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze	57 (OG)
Gemeinde Winsen/A.	Am Amtshof 7, 29308 Winsen/A.	0.04
Samtgem. Flotwedel	Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen	52 (1.OG)
Samtgem. Lachendorf	Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf	302-304(Vorzimmer)
Samtgem. Wathlingen	Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen	20 (1.OG)

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Celle, Untere Wasserbehörde, Trift 27, 29221 Celle bzw. per E-Mail über das Funktionspostfach [Feldberechnungsverfahren@lkcelle.de](mailto:Feldberechnungsverfahren@lkcelle.de) oder bei jeder der auslegenden Kommunen Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen abgeben.

Hinweise:

1. Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG). Einwendungen wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung können später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden.

2. Einwendungen müssen den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Es wird dabei ebenso vorausgesetzt, dass aus Ihnen zumindest der geltend gemachte Belang sowie die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von Ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).

3. Sollten fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, findet nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Erörterungstermin statt, dessen Zeitpunkt zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter sowie Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen der späteren Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Zur Bearbeitung der Einwendungen werden die erforderlichen personenbezogenen Daten der einwendenden Person(en) verarbeitet (§ 88 WHG, Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Nds. Datenschutzgesetz).

5. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die verfahrensführende Behörde entschieden.

7. Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet unter <http://www.landkreis-celle.de/feldberegnung> veröffentlichten Unterlagen.

Celle, den 27.01.2026

Landkreis Celle  
Der Landrat  
Im Auftrag  
von Massow

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorhaben von 18 Beregnungsverbänden auf Neuerteilung der Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser zu Beregnungszwecken

Die 18 Beregnungsverbände Ahsbeck, Beedenbostel, Bergen, Bonstorf, Celle-Nord, Celle-Süd, Eldingen, Eldingen-Süd, Eschede, Flotwedel, Hambühren-Wietze, Hermannsburg-Müden, Höfer, Hohne, Langlingen, Neu-Lutterloh, Wathlingen und Winsen/A. haben Anträge auf langfristige Erteilung von Erlaubnissen gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Förderung von Grundwasser zu Beregnungszwecken, jeweils für ihr Verbandsgebiet, gestellt.

Die Grundwasserentnahme soll dabei aus insgesamt 2.563 Brunnen mit einer maximalen Entnahmemenge von ca. 31,9 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr erfolgen, die sich folgendermaßen nach Verbandsgebieten untergliedert:

Beregnungsverband	Beantragte Entnahme / Jahr	Brunnenanzahl
Ahsbeck	2.181.105 m <sup>3</sup>	123
Beedenbostel	600.976 m <sup>3</sup>	25
Bergen	3.574.920 m <sup>3</sup>	146
Bonstorf	337.504 m <sup>3</sup>	16
Celle-Nord	2.440.800 m <sup>3</sup>	159
Celle-Süd	902.928 m <sup>3</sup>	157
Eldingen	1.121.643 m <sup>3</sup>	35
Eldingen-Süd	1.525.203 m <sup>3</sup>	48
Eschede	3.136.329 m <sup>3</sup>	158
Flotwedel	3.006.384 m <sup>3</sup>	471
Hambühren-Wietze	969.864 m <sup>3</sup>	93
Hermannsburg-Müden	3.004.232 m <sup>3</sup>	162
Höfer	1.373.931 m <sup>3</sup>	53
Hohne	1.489.488 m <sup>3</sup>	114
Langlingen	1.812.152 m <sup>3</sup>	285
Neu-Lutterloh	120.968 m <sup>3</sup>	7
Wathlingen	2.367.440 m <sup>3</sup>	285
Winsen/A.	1.941.840 m <sup>3</sup>	226

Die Beantragung der Erlaubnisse ist erfolgt, da die alten Entnahmeerlaubnisse abgelaufen sind. Die beantragten Mengen liegen über den bisher erlaubten Mengen.

Nähere Einzelheiten sind aus den begründenden Unterlagen zu den Vorhaben ersichtlich.

Gemäß § 9 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) werden die beantragten Vorhaben hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Auslegung erfolgt durch

3. Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Landkreises Celle, siehe <http://www.landkreis-celle.de/feldberegnung> und
4. digitale Bereitstellung der Unterlagen in den u. g. Rathäusern der Kommunen in Stadt und Landkreis Celle.

Die Unterlagen können dazu in der Zeit von

Freitag, den 20.02.2026, bis einschließlich Freitag, den 20.03.2026

eingesehen werden.

## Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 14 vom 19.02.2026

In folgenden Rathäusern kann die Einsichtnahmen mittels bereitgestellter Bildschirmgeräte (Stationärer PC, Leseterminal, Laptop, o.ä.) im Rahmen der dortigen Öffnungszeiten erfolgen:

Kommune	Adresse	Raum
Stadt Bergen	Deichend 3-7, 29303 Bergen	13 (1.OG)
Stadt Celle	Am Französischen Garten 1, 29221 Celle	259
Gemeinde Eschede	Am Glockenkolk 1, 29348 Eschede	29 (OG)
Gemeinde Faßberg	Große Horststr. 40-44, 29328 Faßberg	18 (OG)
Gemeinde Hambühren	Versonstr. 7, 29313 Hambühren	Gemeindebücherei
Gemfr. Bezirk Lohheide	Kirchweg 8, 29303 Lohheide	Besprechungsraum
Gemeinde Südheide Rathaus Hermannsburg	Am Markt 3, 29320 Südheide	0.11
Gemeinde Südheide Rathaus Unterlüß	Urwaldschneise 1, 29345 Unterlüß	1
Gemeinde Wietze	Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze	57 (OG)
Gemeinde Winsen/A.	Am Amtshof 7, 29308 Winsen/A.	0.04
Samtgem. Flotwedel	Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen	52 (1.OG)
Samtgem. Lachendorf	Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf	302-304(Vorzimmer)
Samtgem. Wathlingen	Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen	20 (1.OG)

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Celle, Untere Wasserbehörde, Trift 27, 29221 Celle bzw. per E-Mail über das Funktionspostfach [Feldberechnungsverfahren@lkcelle.de](mailto:Feldberechnungsverfahren@lkcelle.de) oder bei jeder der auslegenden Kommunen Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen abgeben.

Hinweise:

1. Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG). Einwendungen wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung können später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden.

2. Einwendungen müssen den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Es wird dabei ebenso vorausgesetzt, dass aus Ihnen zumindest der geltend gemachte Belang sowie die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von Ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).

3. Sollten fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, findet nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Erörterungstermin statt, dessen Zeitpunkt zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter sowie Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen der späteren Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Zur Bearbeitung der Einwendungen werden die erforderlichen personenbezogenen Daten der einwendenden Person(en) verarbeitet (§ 88 WHG, Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Nds. Datenschutzgesetz).

5. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die verfahrensführende Behörde entschieden.

7. Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet unter <http://www.landkreis-celle.de/feldberechnung> veröffentlichten Unterlagen.

Celle, den 27.01.2026

Landkreis Celle  
Der Landrat

Im Auftrag  
von Massow

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorhaben von 16 Berechnungsverbänden auf Neuerteilung der Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser zu Berechnungszwecken

Die sechzehn Berechnungsverbände Ahsbeck, Beedenbostel, Bergen, Bonstorf, Eldingen, Eldingen-Süd, Eschede, Flotwedel, Hambühren-Wietze, Hermannsburg-Müden, Höfer, Hohne, Langlingen, Neu-Lutterloh, Wathlingen und Winsen/Aller haben Anträge auf langfristige Erteilung von Erlaubnissen gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Förderung von Grundwasser zu Berechnungszwecken, jeweils für ihr Verbandsgebiet, gestellt. Zwei weitere Berechnungsverbände (Celle-Nord und Celle-Süd) reichten entsprechende Anträge bei der Stadt Celle ein.

Die Grundwasserentnahme soll dabei aus insgesamt 2.563 Brunnen mit einer maximalen Entnahmemenge von ca. 31,9 Mio. m<sup>3</sup> / Jahr erfolgen, die sich folgendermaßen nach Verbandsgebieten untergliedert:

Berechnungsverband	Beantragte Entnahme / Jahr	Brunnenzahl
Ahsbeck	2.181.105 m <sup>3</sup>	123
Beedenbostel	600.976 m <sup>3</sup>	25
Bergen	3.574.976 m <sup>3</sup>	146
Bonstorf	337.605 m <sup>3</sup>	16
Celle-Nord	2.440.800 m <sup>3</sup>	159
Celle-Süd	1.525.203 m <sup>3</sup>	48
Eldingen	1.121.643 m <sup>3</sup>	35
Eldingen-Süd	1.525.203 m <sup>3</sup>	48
Eschede	3.136.329 m <sup>3</sup>	158
Flotwedel	3.006.384 m <sup>3</sup>	471
Hambühren-Wietze	969.864 m <sup>3</sup>	93
Hermannsburg-Müden	3.004.232 m <sup>3</sup>	162
Höfer	1.373.931 m <sup>3</sup>	53
Hohne	1.489.488. m <sup>3</sup>	114
Langlingen	1.812.152 m <sup>3</sup>	285
Neu-Lutterloh	120.968 m <sup>3</sup>	7
Wathlingen	2.367.440 m <sup>3</sup>	285
Winsen/A.	1.941.840 m <sup>3</sup>	226

Die Beantragung der Erlaubnisse ist erfolgt, da die alten Entnahmeerlaubnisse abgelaufen sind. Die beantragten Mengen liegen über den bisher erlaubten Mengen.

Nähere Einzelheiten sind aus den begründenden Unterlagen zu den Vorhaben ersichtlich. Gemäß § 9 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) werden die beantragten Vorhaben hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Auslegung erfolgt durch

1. Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Landkreises Celle, siehe:  
<http://www.landkreis-celle.de/feldberechnung> und
2. digitale Bereitstellung der Unterlagen in den u. g. Rathäusern der Kommunen in Stadt und Landkreis Celle

Die Unterlagen können dazu in der Zeit von:

Freitag, den 20.2.2026, bis einschließlich Freitag, den 20.03.2026

eingesehen werden.

## Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 14 vom 19.02.2026

In folgenden Rathäusern kann die Einsichtnahmen mittels bereitgestellter Bildschirmgeräte (Stationärer PC, Leseterminal, Laptop, o.ä.) im Rahmen der dortigen Öffnungszeiten erfolgen:

Kommune	Adresse	Raum
Stadt Bergen	Deichend 3-7, 29303 Bergen	13 (1.OG)
Stadt Celle	Am Französischen Garten 1, 29221 Celle	259
Gemeinde Eschede	Am Glockenkolk 1, 29348 Eschede	29 (OG)
Gemeinde Faßberg	Große Horststr.40-44, 29328 Faßberg	18 (OG)
Gemeinde Hambühren	Versonstr. 7, 29313 Hambühren	Gemeindebücherei
Gemfr. Bezirk Lohheide	Kirchweg 8, 29303 Lohheide	Besprechungsraum
Gemeinde Südheide, Rath. Hermannsburg	Am Markt3,29320Südheide	0.11
Rathaus Unterlüß	Urwaldschneise 1, 29345 Unterlüß	1
Gemeinde Wietze	Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze	57 (OG)
Gemeinde Winsen/A.	Am Amtshof 7, 29308 Winsen/A.	0.04
Samtgemeinde Flotwedel	Am alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen	52 (1.OG)
Samtgemeinde Lachendorf	Oppenhäuser Str. 1, 29331 Lachendorf	302-304 (Vorz.)
Samtgemeinde Wathlingen	Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen	20 (1.OG)

Jede Person, deren Belange durch die beim Landkreis Celle beantragten Erlaubnisse zur rundwasserentnahme berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 UVPG innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Einwendungen können schriftlich, per E-Mail an [Feldberegnungsverfahren@lkcelle.de](mailto:Feldberegnungsverfahren@lkcelle.de) oder zur Niederschrift beim Landkreis Celle (Trift 27, 29221 Celle) oder bei jeder auslegenden Kommune erhoben werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen abgeben.

Hinweise:

1. Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 abs. 4 VwVfG). Einwendungen wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung können später nur nach §14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden.
2. Einwendungen müssen den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin /des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Es wird dabei ebenso vorausgesetzt, dass aus Ihnen zumindest der geltend gemachte Belang sowie die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von Ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).

3. Sollten fristgerecht Einwendungen gegen das Verfahren erhoben werden, findet nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Erörterungstermin statt, dessen Zeitpunkt zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter sowie Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen der späteren Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Zur Bearbeitung der Einwendungen werden die erforderlichen personenbezogenen Daten der einwendenden Person(en) verarbeitet (§88 WHG, art. 6 Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 Nds. Datenschutzgesetz).
5. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgaben von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die verfahrensführende Behörde entschieden. Diejenigen, deren Einwendungen nicht besprochen wird, werden über die Gründe unterrichtet.

7. Maßgeblich, ist der Inhalt der im Internet unter <http://www.landkreis-celle.de/feldberegnung> veröffentlichten Unterlagen

Celle, den 27.01.2026

Landkreis Celle  
Der Landrat

Im Auftrag  
von Massow

- - -

#### C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

##### Jagdgenossenschaft Südwinen, Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Südwinen am 26.03.2026

Timm Schlosser  
Vorstand der Jagdgenossenschaft Südwinen  
Bahnhofstrasse 5  
29308 Winsen/Aller

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Südwinen

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Südwinen findet am Donnerstag, den 26.03.2026, um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Stadt Bremen“ in Südwinen statt.

1. Eröffnung der Versammlung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Flächen
3. Verlesung des Protokolls vom 27.03.2025
4. Neuwahlen des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstandes
7. Verwendung des Jagdgeldes
8. Anpassung des Pachtvertrages (Fläche)
9. Bericht der Jagdpächter
10. Verschiedenes

Flächenänderungen und Eigentümerwechsel bitte schriftlich dem Jagdvorstand mitteilen. Stimmberechtigt sind Grundstückseigentümer oder deren Vertreter, soweit sie im Besitz einer behördlich oder notariell beglaubigten Vollmacht sind.

Anträge oder Mitteilungen zum Punkt Verschiedenes sind schriftlich, sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Timm Schlosser  
1ter Vorsitzender  
Jagdgenossenschaft Südwinen

- - -

#### D. SONSTIGE MITTEILUNGEN